



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2019/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

LEISTUNGSKOMBINATION „BLUMENARRANGEMENT“	SEITE 1
OPTION DURCH DEKLARATION IN DER ABRECHNUNG	SEITE 2
QUICKZOLL-APP – VERZOLLUNG AUF DEM SMARTPHONE	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

LEISTUNGSKOMBINATION „BLUMENARRANGEMENT“

Mehrmals pro Jahr werden Geschenke besorgt. Sei es für Geburtstage, Jubiläen oder einfach nur so. Die Auswahl ist gross und die Wahl des richtigen Geschenks nicht immer leicht. In diesem Zusammenhang bieten Geschäfte häufig Artikel an, welche aus zu unterschiedlichen Steuersätzen steuerbaren Gegenständen zusammengestellt sind (Geschenkkörbe usw.). Beim Definieren des Steuersatzes können sich hier Vereinfachungen bieten.

Grundsätzlich wird jede einzelne Leistung ihrem Charakter entsprechend beurteilt (separate Fakturierung, Art. 19 Abs. 1 MWSTG). Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die als Leistungskombinationen angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung (wertmässig mind. 70%) behandelt werden. Voraussetzung ist ein pauschales Angebot und eine pauschale Fakturierung (Art. 19 Abs. 2 MWSTG).

Beispiel

Die Geschenk AG verkauft am Valentinstag Blumenarrangements. Diese enthalten Blumen (Rosen, Tulpen und

Grünzusatz), Schokolade und ein Plüschherz und sind in einem schönen Korb arrangiert. Gemäss interner Preiskalkulation setzt sich der Pauschalpreis wie folgt zusammen: 80% Pflanzen und Lebensmittel zu 2.5% und 20% Plüschherz und Korb zu 7.7%. Die Pflanzen und Lebensmittel machen wertmässig mehr als 70% des Gesamtentgeltes aus, somit kann alles zu 2.5% versteuert werden.

Würden die Blumen und Lebensmittel wertmässig weniger als 70% des Gesamtentgeltes ausmachen, könnte alles zu 7.7% versteuert oder eine Aufteilung auf 2.5% und 7.7% vorgenommen werden.

Durch diese Vereinfachung können die anzuwendenden Steuersätze schnell und schlank ermittelt werden. Eine Aufteilung auf die einzelnen Steuersätze ist jedoch auch bei einem Pauschalangebot nach wie vor möglich. Dies lohnt sich vor allem dann, wenn mit wenig Aufwand die kleinere Steuerschuld berechnet werden kann.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

OPTION DURCH DEKLARATION IN DER ABRECHNUNG

Von der Steuer ausgenommene Leistungen können freiwillig versteuert werden (Option). Seit 01.01.2018 ist es nicht mehr nötig, dazu auf der Rechnung die Steuer auszuweisen. Die Deklaration in der Abrechnung reicht aus.

Gem. Art. 22 Abs. 1 MWSTG gibt es die Möglichkeit die freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen vorzunehmen. Ein steuerpflichtiges Unternehmen kann wählen, ob es seine Leistungen, welche nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG grundsätzlich von der Steuer ausgenommen sind, freiwillig der Steuer unterstellen möchte. Dies hat den Vorteil, dass die Vorsteuern im Zusammenhang mit der freiwillig versteuerten Leistung abziehbar sind.

Wird dieses Recht ausgeübt, spricht man von einer Option. **Nie freiwillig steuerbar** sind gem. Art. 22 Abs. 2 MWSTG Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18, 19, 23, namentlich Versicherungsleistungen, Finanzdienstleistungen und Glücksspiele und Lotterien. **Eingeschränkt freiwillig steuerbar** sind Leistungen von Art. 21 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 MWSTG, Verkauf/Vermietung von Grundstücken bzw. Grundstückteilen. Werden diese ausschliesslich für Wohnzwecke verwendet, ist die Option ausgeschlossen.

Eine Option war unter dem alten MWSTG (in Kraft bis 31.12.2009) nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung möglich. Mit der Einführung des neuen MWSTG ab 1.1.2010 wurden die Bestimmungen dahingehend gelockert, dass die Option durch den offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung möglich wurde und keine Bewilligung bei der ESTV mehr eingeholt werden musste. Per 01.01.2018 wurden die formellen Voraussetzungen an die Option nochmals gelockert, der neue Gesetzestext lautet nun wie folgt:

Art. 22 Abs. 1 MWSTG

Die steuerpflichtige Person kann, unter Vorbehalt von Absatz 2, jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch **offenen Ausweis** oder **durch Deklaration in der Abrechnung** versteuern.

Art. 39 MWSTV

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode ausgeübt werden, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. **Nach Ablauf der Finalisierungsfrist** gemäss Art. 72 Abs. 1 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option **nicht mehr möglich**.

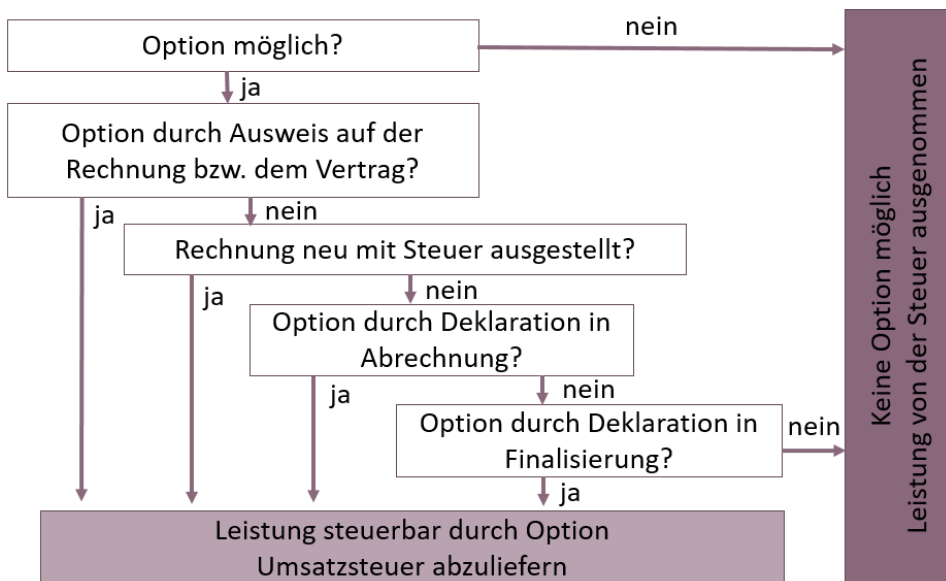
Mit **offenem Ausweis** ist der Steuerausweis auf der Rechnung an die leistungsempfangende Person gemeint. Die **Option durch Deklaration in der Abrechnung** bedeutet, dass die zu optierenden Leistungen im Abrechnungsbogen unter den Ziffern 200 und 205 aufzuführen sind und die Umsatzsteuer davon abzuliefern ist (Leistungen, für welche mit Steuerausweis auf der Rechnung optiert wird, sind ebenfalls unter den Ziffern 200 und 205 zu deklarieren).

Möchte ein Unternehmen seine von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig versteuern, hat es folglich zwei verschiedene Möglichkeiten: Steuer auf der Rechnung ausweisen oder die Leistungen lediglich auf dem Abrechnungsbogen deklarieren. Die Option durch Deklaration in der Abrechnung ist sogar noch bis und mit Finalisierung möglich.

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung ist insbesondere sinnvoll bei Leistungen an nicht mwst-pflichtige Empfänger, wenn nicht offengelegt werden soll oder kann, dass eine freiwillige Versteuerung vorgenommen wird. Sind die leistungsempfangenden Personen jedoch steuerpflichtig, empfiehlt sich die Option durch Ausweis auf der Rechnung, da dem Leistungsempfänger ansonsten kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Fazit

- Offener Steuerausweis auf der Rechnung nicht mehr zwingend
- Deklaration unter den Ziffern 200 und 205 des Abrechnungsbogens genügt
- Leistungsempfänger weiss somit nicht mehr zwingend, dass optiert wurde
- Sind die Leistungsempfänger steuerpflichtige Personen, empfiehlt sich eine Option durch Ausweis der Steuer auf der Rechnung, da ansonsten keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit beim Leistungsempfänger besteht



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Um die Einfuhr von Auslandseinkäufen einfacher zu gestalten, hat der Bund im letzten Jahr eine neue App eingeführt. Mit «QuickZoll» sollen Reisende ihre Waren künftig selbständig digital verzollen können.

Die offizielle Verzollungsapplikation der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV für den privaten Reiseverkehr ist seit diesem Frühjahr erhältlich und heisst QuickZoll. Mit dieser können Privatpersonen Waren, die sie im Ausland für den Eigengebrauch oder zum Verschenken einkaufen, selbstständig zur Einfuhr anmelden und anfallende Abgaben direkt bezahlen. Zudem findet man in QuickZoll Wissenswertes über die Einreise in die Schweiz kurz und bündig zusammengefasst.

Werden Privatwaren mit QuickZoll verzollt, dürfen diese über sämtliche Grenzübergänge in die Schweiz eingeführt werden. Für die Benutzung von QuickZoll ist keine Registrierung notwendig. Ebenfalls werden laut dem Bund keine Daten über Personen und Waren gesammelt.

Bis anhin musste man einen Einkauf über CHF 300 bei der Einreise am Schweizer Zoll anmelden und die entsprechende MWST dafür bezahlen. Neu lässt sich dies bequem per App auf dem Smartphone regeln. Um diesen Dienst nutzen zu können, müssen Sie die App auf Ihr Smartphone laden. Als erstes hinterlegen Sie die gewünschte Sprache. Aktuell stehen vier Sprachen zur Auswahl (Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch). Als nächstes müssen Sie bestätigen, dass Sie damit einverstanden sind, dass die App als Steuersatz immer 7.7% verwendet. Das heisst, der Steuersatz von 7.7% kommt auch für Waren zur Anwendung, welche dem reduzierten Satz von 2.5% unterliegen (Lebensmittel, Bücher, Tierfutter usw.). Dies zur vereinfachten Handhabung und zur Beschleunigung des Verzollungsprozesses. Möchten Sie die Abrechnung mit dem korrekten Satz von 2.5%, so müssen Sie diese Waren anderweitig anmelden: Entweder mündlich bei einem besetzten Grenzübergang oder schriftlich durch Einwurf eines ausgefüllten Formulars in spezielle Anmeldeboxen (z.B. an Bahnhöfen).

Ist die App auf dem Smartphone eingerichtet, können Sie mit ihr ab sofort Ihre Waren verzollen, indem Sie „Waren anmelden“ wählen. Danach müssen die Anzahl Reisen, die Art der Waren, die Menge der Waren und den Warenwert eingegeben werden. Am Schluss können Sie den Zeitraum wählen, in welchem Sie in die Schweiz einreisen, und via Kreditkarte bezahlen. Sie erhalten nun eine Quittung, welche Sie mittels Download-Button zusätzlich sichern können (es wird ein Bild erstellt).

Die Einkäufe können zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Grenzübertritt in die App eingegeben werden. Zum Beispiel direkt während dem Einkaufen. QuickZoll benötigt zum Bezahlen der Abgaben eine Internetverbindung.

Die Abgaben können frühestens 48 Stunden vor dem Grenzübertritt bezahlt werden. Durch die Eingrenzung der zeitlichen Grenzüberquerung ist sichergestellt, dass eine Person nicht mehrmals am Tag mit der gleichen Verzollung gleichartige Waren überführt.

Ausserdem gilt es zu beachten, dass der Grenzübertritt innerhalb von zwei Stunden ab Erstellungszeitpunkt der Quittung erfolgen muss. Die Quittung sollte also nicht zu früh generiert werden!

Möchten Sie eine Rückerstattung der im Ausland bezahlten Steuer, so müssen Sie weiterhin den Ausfuhrschein an der Grenze abstempeln lassen, da für dieses Verfahren die ausländische Behörde zuständig ist.

Vorteile

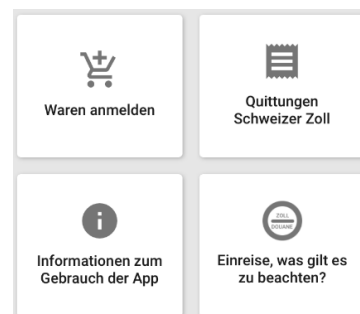
- Waren zur Einfuhr in die Schweiz werden bequem via Smartphone verzollt
- Werden Privatwaren mit QuickZoll verzollt, dürfen diese über sämtliche Grenzübergänge in die Schweiz eingeführt werden
- Keine Registrierung notwendig
- Die Wertfreigrenzen und Freimengen werden automatisch abgezogen
- Die Einkäufe können zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Grenzübertritt in die App eingegeben werden
- Die Abgaben können frühestens 48 Stunden vor dem Grenzübertritt bezahlt werden

Nachteile

- Alle Waren werden mit dem Steuersatz von 7.7% versteuert
- Ausfuhrschein für die Rückerstattung der im Ausland bezahlten Steuer muss weiterhin an der Grenze abgestempelt werden
- Wird die App gelöscht, sind die Quittungen weg.
- Bezahlung im Moment nur mit Mastercard, Twint und Visa möglich
- Waren, die gewissen Kontrollen, Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nicht mit QuickZoll verzollt werden (z.B. Tiere und Waffen)
- Waren, die für den Wiederverkauf oder für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind (Handelswaren), müssen elektronisch mit den Zollanmeldesystemen e-dec oder e-dec web angemeldet werden
- Wird eine Verzollung mit QuickZoll vorgenommen, werden die mit der App bezahlten Abgaben (Zoll und MWST) nicht zurückerstattet

Weitere Informationen

www.quickzoll.admin.ch



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

MWST-GRUNDKURS 2019 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 22. Mai 2019 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

BEZUGSTEUER (Halbtagesseminar)

Mittwoch, **29. Mai 2019** (Nachmittag) in **Zürich**

Beim Bezug von Leistungen von ausländischen Lieferanten stellt sich regelmässig die Frage nach der Bezugsteuer. Durch die Neuregelung im teilrevidierten MWSTG haben die Unsicherheiten in der täglichen Anwendung noch zugenommen. Wir bieten Ihnen deshalb ein Halbtagesseminar über die komplexe Thematik der Bezugsteuer, um Ihnen die Anwendung in der Praxis zu erleichtern.

STEUERPFLICHT (Halbtagesseminar)

Mittwoch, **5. Juni 2019** (Nachmittag) in **Zürich**

Ist meine Unternehmung obligatorisch MWST-pflichtig? Das teilrevidierte MWSTG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, hat massgebende Auswirkungen auf die obligatorische MWST-Pflicht. Neu ist der weltweit erzielte

Umsatz massgebend für die Beurteilung der obligatorischen MWST-Pflicht und nicht lediglich der im Inland erzielte steuerbare Umsatz. Dadurch werden insbesondere ausländische Leistungserbringer im Inland neu MWST-pflichtig. Änderungen gibt es auch in Bezug auf ausländische Versandhändler, welche im Inland steuerpflichtig werden können. Zudem sind Gemeinwesen von zahlreichen Änderungen rund um die Steuerpflicht betroffen. In diesem Halbtagesseminar zeigen wir gesamthaft die mit der Gesetzesrevision verbundenen Auswirkungen auf die obligatorische MWST-Pflicht praxisnah und anhand zahlreicher Beispiele, worauf bei der Abklärung der Steuerpflicht besonders zu achten ist.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2019 (Halbtagesseminar)

Montag, **25. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**
Donnerstag, **28. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**
Mittwoch, **11. Dezember 2019** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

AUS DER PRAXIS

Um vom Bund die Unterstützungsbeiträge für Weiterbildung im Bereich der eidg. Prüfungen zu erhalten, müssen die Rechnungen auf die Kursteilnehmenden lauten. Möchte ein Unternehmen seinen Mitarbeitenden einen Teil der Weiterbildungskosten finanzieren und via Spesen zurückzahlen, stellt sich die Frage, ob das Unternehmen – natürlich nur bei Belegen mit ausgewiesener MWST – trotzdem einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Ausgangslage

Miriam Senn arbeitet als Sachbearbeiterin in der Finanzbuchhaltung der Treuhand AG. Sie besuchte bei der Weiterbildungs AG den Vorbereitungskurs für die Prüfung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis. Die Kursgebühren wurden ihr jeweils mit MWST auf ihre Privatadresse in Rechnung gestellt. Da Miriam Senn ihr neu erlerntes Wissen direkt in der Praxis einsetzen kann, beteiligt sich die Treuhand AG an

den Weiterbildungskosten zu 50%. Miriam Senn reicht 50% der ihr in Rechnung gestellten Kursgebühren via Spesen bei der Treuhand AG ein, welche ihr diese dann mit der Lohnauszahlung überweist.

Seit Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidg. Prüfung vorbereiten, finanziell vom Bund unterstützt. Die Kursteilnehmenden können beim Bund einen Antrag für die Beiträge stellen. Dazu benötigen Sie die Rechnungen der von ihnen besuchten Kurse und die Bestätigung der Prüfungskommission, dass sie an der eidg. Prüfung teilgenommen haben.

Um vom Bund die Unterstützungsbeiträge zu erhalten, müssen die Rechnungen auf die Kursteilnehmenden (Privatperson) lauten. Ist die Rechnung auf ein Unternehmen ausgestellt, „verzichtet“ der Bund auf eine Subventionszahlung.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Möchte ein Unternehmen seine Mitarbeitenden nun finanziell bei ihrer Weiterbildung unterstützen, ist es deshalb trotzdem sinnvoll, die Rechnungen der Kosten der Weiterbildung auf die mitarbeitende Person (Privatperson) ausstellen zu lassen. Nach Bezahlung der Rechnung kann die mitarbeitende Person via Spesen die Weiterbildungskosten von der Unternehmung wieder zurückfordern. Nimmt die mitarbeitende Person am Ende ihrer Weiterbildung an der eidg. Prüfung teil, kann sie danach vom Bund die Subvention anfordern (es ist nur die Prüfungsteilnahme, nicht aber der Prüfungserfolg vorausgesetzt).

Aus Sicht der Unternehmung ist diese Kostenübernahme als Aufwand zu verbuchen. Enthalten die Rechnungen der Weiterbildungsinstitution Mehrwertsteuer, möchte das Unternehmen nun auch einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Mehrwertsteuerliche Betrachtungsweise

Grundsätzlich sind Bildungsleistungen von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG). Gemäss Art. 22 MWSTG ist eine freiwillige Versteuerung dieser Leistungen möglich. Dies hat für die leistungserbringende Person den Vorteil, dass sie auf ihren Aufwendungen den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Auf dieser Grundlage hat die Weiterbildungs AG die Kursgebühren mit MWST in Rechnung gestellt.

Beim Empfang von Unterstützungsbeiträgen für eidg. Prüfungen handelt es sich gem. Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG um eine Subvention. Da Miriam Senn nicht als steuerpflichtige Person registriert ist und diese Einnahme auch nicht eine obligatorische Steuerpflicht auslöst (Art. 10 MWSTG), gibt es keine mehrwertsteuerlichen Folgen bei Miriam Senn.

Damit ein Vorsteuerabzug aus Sicht der leistungsempfangenden Person seine Berechtigung hat, müssen die Voraussetzungen gem. Art. 28 MWSTG erfüllt sein. Die Aufwendungen müssen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit erfolgen (Art. 28 Abs. 1 MWSTG) und der

Nachweis, dass die Vorsteuer bezahlt wurde, muss vorhanden sein (Art. 28 Abs. 3 MWSTG). Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, kann die Unternehmung die Vorsteuer auf den ihr in Rechnung gestellten Aufwendungen im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit in Abzug bringen.

Im vorliegenden Fall lautet die Rechnungsadresse nicht auf das Unternehmen, sondern auf eine mitarbeitende Person (Privatperson).

Es ist daher zu klären, ob die Rechnung aus Sicht der Treuhand AG unternehmerisch begründet werden kann. Gemäss Art. 81 Abs. 3 MWSTG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Gestützt auf diesen kann auch eine Rechnung mit Rechnungsadresse des Mitarbeitenden als unternehmerisch gelten.

Fazit

Der ESTV ist die neue Abwicklung der Unterstützungsbeiträge für eidg. Prüfungen bekannt und sie hat dies bereits in den Praxisentwurf (Thema Lohnausweisungsempfänger, MWST-Info 08 Privatanteile) von Anfang November 2018 einfließen lassen (Ob die Praxismitteilung der ESTV definitiv und unverändert eingeführt wird, wird sich zeigen). Dort ist erwähnt, dass der Vorsteuerabzug auf solchen Aufwendungen zulässig ist. Somit kann die Treuhand AG auf diesen Kostenübernahmen den Vorsteuerabzug auf den anteiligen Betrag geltend machen.

Falls es zu einer Nichteinhaltung der getroffenen Weiterbildungsvereinbarung kommt, wie zum Beispiel Abbruch der Weiterbildung durch Miriam Senn, und es zu einer Rückzahlung der übernommenen Kosten von der mitarbeitenden Person an die Treuhand AG kommt, kann die Treuhand AG diese Einnahme mehrwertsteuerlich neutral behandeln (nicht steuerbar). Ebenfalls ist in diesen Fällen auch keine Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges nötig.

Der durch Miriam Senn direkt erhaltene Bundesbeitrag für die höhere Berufsbildung (Subvention) hat keinen Einfluss bei der Kostenübernahme der Treuhand AG.

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch